

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Da die Schweiz in der gesundheitlichen Grundversicherung keine Einheitskasse kennt, sind jährlich hunderttausende Versicherte in ihrem Streben nach bezahlbaren Prämien zu einem **Wechsel der Krankenkasse** gezwungen. Dies nur, um so unter einem anderen Logo die de facto exakt gleichen Leistungen vergütet zu erhalten. Dieser **Spießrutenlauf** ist nervenaufreibend, unnötig und teuer. Noch teurer und nervenaufreibender wird er aber durch die von den Krankenkassen in den letzten Jahren exzessiv betriebene telefonische Kaltaquise sowie die überrissenen Provisionen für die Vermittlung neuer Versicherter. Diese Praktiken führen dazu, dass der **Verwaltungsaufwand** – im verzettelten Krankenversicherungsbereich sowieso um ein Vielfaches höher als beispielsweise bei der AHV oder SUVA – noch weiter steigt. Finanziert werden muss dies letztendlich zu hundert Prozent über die Prämien.

Vermittlerprovisionen und Kaltaquisen sind zu Recht schon seit Jahren ein öffentliches Ärgernis, weshalb sich auch das Parlament schon länger mit diesen Themen beschäftigt. Umso ernüchternder ist, was nun dabei im Rahmen dieser Vorlage herausgekommen ist: Eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung einer Branchenvereinbarung, also die **optionale Regulierung von Selbstregulierung**. Auf eine mildere Art und Weise kann die Politik kaum eingreifen, und das ist im Rahmen einer Sozialversicherung klar ungenügend. Im Mindesten **bedürfte es eines gesetzlichen Verbots von Provisionen und Kaltaquisen in der OKP**. Doch ein solches ist leider nicht der parlamentarische Auftrag der dieser Vernehmlassung zugrundeliegenden Motion. Die Versicherer haben die dafür notwendige Lobbyarbeit im Parlament erfolgreich betrieben – sekundiert von jenen zahlreichen VolksvertreterInnen, die im Nebenamt auf den Lohnlisten der Krankenkassen und ihrer Dachverbände stehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf einer **doppelten Freiwilligkeit**: Die Versicherer **können** eine Vereinbarung abschliessen, die der Bundesrat daraufhin für allgemeinverbindlich erklären **kann**. Letzteres zudem erstens nur in einem eingeschränkten Geltungsbereich und zweitens

nur auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten. Es ist damit also grundsätzlich nicht garantiert, dass sich überhaupt regulatorische Fortschritte ergeben. Und einmal erzielte Fortschritte (also vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg erlassene Bestimmungen) **können auf Geheiss der Versicherten jederzeit rückgängig gemacht werden**. Selbst wenn man am regulatorischen Willen der Krankenkassen (und des Bundesrates) nicht zweifelt, wird ein so vages und unverbindliches gesetzliches Konstrukt der Bedeutung der OKP keineswegs gerecht: Es geht hier um die Abgeltung der obligatorischen öffentlichen Gesundheitsversorgung und nicht um den Zuckergehalt in Frühstücksflocken (wobei auch in diesem Bereich nicht auf Branchenlösungen gesetzt werden sollte).

Die dennoch erwartbare direkte Auswirkung dieser Gesetzesrevision ist eine Verordnungsänderung auf der Basis der von Santésuisse und Curafutura im Januar dieses Jahres präsentierten **Branchenvereinbarung** (welche dazumal von bereits 40 Krankenversicherern unterstützt wurde). Diese sieht ein Verbot der telefonischen Kaltaquise und die Begrenzung der Vermittlerprovisionen auf 70 Franken (Grundversicherung) bzw. eine Jahresprämie (Zusatzversicherung) vor. Das wären zwar deutliche Verbesserungen im Vergleich zu heute – es wurden in letzten Jahren Provisionen in der Höhe von bis zu 1500 Franken publik –, jedoch gehen sie unserer Meinung nach wie erwähnt für eine Sozialversicherung **nicht weit genug** und stehen gesetzlich zudem auf tönernen Füßen.

Am vorliegenden Entwurf positiv zu werten sind die klaren **Sanktionsbestimmungen** (wobei die maximale Busse von 100'000 Franken insbesondere für grosse Versicherer noch eher tief bemessen ist und diese gegenüber kleinen Versicherern begünstigen könnte) sowie die im erläuternden Bericht klar festgelegte **Definition der Vermittlertätigkeit**. Letztere stellt sicher, dass auch internes für die Kundengewinnung eingesetztes Personal unter die neuen Bestimmungen fällt. So wird es den Versicherern verunmöglicht – im Gegensatz zu den dazu in der oben erwähnten Branchenvereinbarung gemachten Bestimmungen –, auf dem Weg des "Insourcing" die neuen Regeln zu umgehen. In der Vernehmlassung ist deshalb insbesondere seitens der grossen Versicherer mit Widerstand gegen die beschriebene Definition der Vermittlertätigkeit zu rechnen, weshalb diese gleich unmissverständlich im Gesetz festgeschrieben werden sollte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär